

Nachtrag zum Fledermausgutachten für das Repowering
im Windpark Borne



GLU GmbH Jena

Erstellt durch: GLU GmbH Jena
Saalbahnhofstraße 27
07743 Jena
Tel.: 03641 - 46 28 0
Fax: 03641 - 46 28 30
E-mail: info-jena@glu.de
Internet: www.glu.de

Auftraggeber: mdp GmbH & Co. WEA Borne-Ost KG
Stau 91
26122 Oldenburg

Bearbeiter: Dipl.-Biol. Jan Esefeld

Jena, 16.11.2022

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Esefeld', is written over a light blue circular stamp.



Im Gutachten „Untersuchung der Fledermausfauna für das Repowering im Windpark Borne und Biere“ der GLU GmbH Jena vom 30.03.2022 wurde das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial für ein Repowering im Windpark Borne analysiert. Dies geschah unter der Annahme, dass im Windpark Borne drei WEA neu errichtet werden (WEA N20, N21, N22) und vier Bestands-WEA (WEA 02, 09, 10, 11) rückgebaut werden (siehe Abbildung 1 im Gutachten). Unter diesen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der gemessenen Fledermausaktivität in Verbindung mit den Anlagenparametern wurde gefolgert, dass „deshalb an den neuen WEA trotz größerem Rotordurchmesser nicht mit einer Steigerung des Kollisionsrisikos gegenüber den Bestands-WEA zu rechnen“ ist (S. 24). Zusätzliche Vermeidungsmaßnahmen für das Kollisionsrisiko wurden deshalb nicht empfohlen.

Aktuell stellt sich die Situation so dar, dass für die WEA N20 und N21 ein immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag gestellt wurde, der auch den Rückbau der Bestands-WEA 09 umfasst. Der Rückbau anderer WEA ist hingegen nicht im Antrag enthalten. Die Bestands-WEA 11 ist aus technischen Gründen bereits stillgelegt und befindet sich aktuell im Rückbau. Dies verbessert die Kollisionsgefährdung für Fledermäuse im Windpark, steht aber nicht mit dem Antrag für die WEA N20 und N21 in Zusammenhang und kann deshalb formal nicht berücksichtigt werden. Damit sind die im Gutachten angenommenen Voraussetzungen nicht mehr gegeben und es wird eine neue Bewertung notwendig.

Da aktuell beantragt ist nur noch eine WEA rückzubauen, ist die neu hinzukommende Rotorfläche wesentlich größer als die rückzubauende. Dies wird durch die steigende Rotorunterkante und die damit sinkende Aktivität im Rotorbereich nicht mehr ausgeglichen. Unter diesen Voraussetzungen muss eine der beiden beantragten WEA als ein Zubau betrachtet werden, der das Kollisionsrisiko gegenüber dem Ausgangszustand erhöht. Wie im Gutachten auf Seite 24 ausgeführt, wären „trotz des vergleichsweise unterdurchschnittlichen Kollisionsrisikos [...] bei einer Neuplanung dennoch Abschaltparameter auf niedrigem Niveau notwendig, um einen artenschutzrechtlichen Konflikt zu vermeiden.“ Dementsprechend sollten solche für eine der beiden beantragten WEA implementiert werden.

Der Vergleich mit anderen Windpark-Standorten (Tabelle 9 im Gutachten) zeigte, dass die Aktivität am Standort in der Höhe der geplanten Rotoren als unterdurchschnittliche einzuordnen ist. Deshalb sind hier nicht die im Leitfaden (MULE-SA 2018) angegebenen Standardparameter notwendig, sondern diese können etwas eingeschränkt werden. So zeigen die Ergebnisse eindeutig, dass vor Juni immer nur geringe Aktivitäten auftraten (Abbildung 10 und 11 im Gutachten). Ein Beginn des Abschaltzeitraumes am 01.06. ist deshalb als ausreichend anzusehen. Ebenso zeigte sich, dass ab Mitte Oktober nur noch minimale Aktivitäten auftraten. Das Abschaltfenster kann dementsprechend am 10.10. enden. Die aufgezeichneten tageszeitlichen Aktivitätsmuster (Abbildung 19 – 24 im Gutachten) zeigen, dass nie Aktivität nach Sonnenaufgang auftrat. Aktivität vor Sonnenuntergang wurde an der WEA R1 sowohl 2019 als auch 2020 registriert, kann also im Gebiet auftreten. Sie war aber auf die Monate September und Oktober beschränkt. Dementsprechend reicht den Großteil der Saison ein Abschaltfenster von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang. Im September und Oktober sollte die Abschaltung aber bereits eine Stunde vor Sonnenuntergang beginnen. Der Zusammenhang zwischen Wetterparametern und der Aktivität wurde bei den vorgenommenen Erfassungen nicht analysiert. In Bezug auf die Temperatur sind 10°C ein regelmäßig verwendeter Wert, der auch im Leitfaden empfohlen wird und deshalb auch hier Verwendung finden sollte. Was die Windgeschwindigkeit betrifft erscheinen 6,5 m/s nach Leitfaden unnötig hoch, in Anbetracht der insgesamt unterdurchschnittlichen Aktivität im Gebiet. Beispielsweise erwiesen sich in dem in Tabelle 9 des Gutachtens aufgeführten Gondelmonitoring bei Riesa, nach einer Berechnung mit der Software ProBat, 6,1 m/s als ausreichend, um das Kollisionsrisiko unter ein signifikant erhöhtes Level zu drücken. Dementsprechend ist im vorliegenden Fall eine Abschaltung bis 6,0 m/s vollkommen ausreichend, damit kein erhöhtes Kollisionsrisiko mehr besteht. Zusammengefasst werden also folgende Abschaltparameter empfohlen:



- 01.06. – 10.10.
- Sonnenuntergang (September-Oktober 1 h vorher) bis Sonnenaufgang
- Temperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- Windgeschwindigkeit $\leq 6 \text{ m/s}$

Nach einer Inbetriebnahme der geplanten WEA kann an mindestens zwei davon ein zweijähriges Gondelmonitoring durchgeführt werden. Anhand dessen kann die Fledermausaktivität genau am Standort und im relevanten Höhenbereich analysiert werden. Dies erlaubt eine weitere Verfeinerung der Abschaltparameter, sodass unnötige Abschaltungen vermieden werden und gleichzeitig der Fledermausschutz sichergestellt wird.

Eine alternative Möglichkeit das Kollisionsrisiko für Fledermäuse durch den Bau der WEA N20 und N21 nicht weiter zu erhöhen ist der Rückbau einer weiteren Bestands-WEA. Hierfür bietet sich die WEA 10 an, die sich neben der WEA 09 von allen Altanlagen am nächsten an den beiden beantragten WEA befindet und auch mit einem Gondelmonitoring beprobt wurde. Es war auch diese WEA, an der wahrscheinliche Einflugsversuche an der Gondelöffnung festgestellt wurden, was das Kollisionsrisiko noch einmal besonders steigert. Sofern ein Rückbau dieser WEA 10, zusätzlich zum Rückbau der WEA 09 erfolgt, sind keine Abschaltparameter an den beiden beantragten WEA mehr notwendig.